

DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0054-Pr 1/2009

XXIV.GP.-NR 1063/AB 23. April 2009 zu 1024 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1024/J-NR/2009

Der Abgeordnete zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Interne Revision" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. September 1981 hat der damalige Bundesminister für Justiz am 24. Oktober 1986 für das Justizressort eine Revisionsordnung erlassen (JMZ 14.007/3-Pr 1/86). Danach werden die Aufgaben der Internen Revision (in der Justiz als Innere Revision bezeichnet) im Verwaltungsbereich des Justizressorts grundsätzlich durch die Abteilung Innere Revision der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Justiz (Abteilung Pr 2) wahrgenommen. Zum Text der Revisionsordnung, in der die Tätigkeit der Abteilung für Innere Revision näher geregelt ist, wird auf die der Anfragebeantwortung angeschlossene Beilage verwiesen.

Im Hinblick auf zwischenzeitig eingetretene Änderungen (zuletzt etwa im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs) werden die Arbeitsgrundlagen für die Innere Revision, zu denen auch die Revisionsordnung zählt, zu aktualisieren sein. Zu diesem Zweck ist im Revisionsplan für das Jahr 2009 eine entsprechende Überarbeitung der Revisionsordnung vorgesehen.

Zu 2 und 3:

Der Bericht des Rechnungshofs Reihe Bund 2008/13 betrifft nicht das Justizressort. Vielmehr setzt sich der Bericht Reihe Bund 2008/13 mit der Umsetzung der

Empfehlungen des Rechnungshofs durch die drei von ihm überprüften Ressorts (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) auseinander.

Der Rechnungshof hat das Justizressort in der Zeit von Dezember 2002 bis Februar 2003 im Rahmen einer Querschnittsprüfung der Einrichtungen der Inneren Revision in allen damals zwölf Bundesministerien geprüft. Der Rechnungshof hat sich dabei zu einem guten Teil den Wahrnehmungen und Standpunkten des Bundesministeriums für Justiz angeschlossen. Insgesamt hat der Rechnungshof in seinem Prüfungsergebnis die Leistungen der Inneren Revision des Justizressorts in vielen Bereichen als beispielgebend hervorgehoben.

Zu 4:
Die personelle Ausstattung der Abteilung Innere Revision des Bundesministeriums für Justiz (Abteilung Pr 2) stellt sich wie folgt dar, wobei die für die Innere Revision verfügbaren Personalkapazitäten mit ihrer Wertigkeit angegeben werden:

 Leitung 	80 %	100 % A1/6
 Stellvertretung 	40 %	50 % A1/4
 1 Mitarbeiter: 	40 %	50 % A1/4
 1 Mitarbeiter: 	90 %	100 % A1/3

Dazu kommen noch die der Inneren Revision gesetzlich zugewiesenen richterlichen Personalkapazitäten auf der Ebene der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz, die in den §§ 31 und 43 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) festgelegt sind. Davon umfasst sind auch die Leiter der Abteilungen Innere Revision in den Präsidien der vier Oberlandesgerichte. Derzeit stehen der Inneren Revision auf der Ebene der Oberlandesgerichte 2,6 Richterkapazitäten zur Verfügung. An sonstigen Bediensteten verfügt die Innere Revision bei den Oberlandesgerichten über weitere rund neun Vollzeitkräfte. Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind für die Innere Revision insgesamt rund 3,8 Richter im Einsatz.

Zu 5 und 7:

Die Revisionsorgane sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig; sie sind in dieser Funktion in Bezug auf den Inhalt und den Umfang ihrer Feststellungen an keine Weisungen gebunden. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Gerichte und Staatsanwaltschaften als auch für die Justizanstalten und die Zentralstelle selbst. Im Gerichtsbereich unterliegt nur die Justizverwaltung der Prüfung durch die Innere

Revision; die unabhängige Rechtsprechung wird ausschließlich im gerichtlichen Instanzenweg kontrolliert, wobei die Innere Revision aber die Arbeitsorganisation der Entscheidungsorgane sowie die Ausübung der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen prüft.

Die ausgegliederten Bereiche der Bewährungshilfe sowie der Sachwalter- und Patientenanwaltschaft verfügen als Vereine in weiten Bereichen über eigene, voll ausgebildete Revisionseinrichtungen.

Die einzelnen Prüfungen der Inneren Revision ergeben sich aus den jährlichen Revisionsplänen. Dazu hat die Abteilung Pr 2 mir als Ressortleiterin nach § 7 Abs. 1 der Revisionsordnung am Anfang eines jeden Jahres einen Vorschlag für die in diesem Jahr durchzuführenden Revisionen (Jahresrevisionsplan) zur Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 7 Abs. 2 der Revisionsordnung sind in diesen Jahresrevisionsplan alle vorgesehenen Revisionen aufzunehmen; dazu können noch Sonderrevisionen kommen.

Im Übrigen verweise ich auf die angeschlossene Revisionsordnung.

Zu 6:

Die Abteilung Innere Revision ist in die Präsidialsektion eingegliedert und hat daher alle Aktenvorgänge, Unterlagen und Revisionsberichte dem Leiter der Präsidialsektion zur Kenntnis zu bringen. Faktisch nimmt der Leiter der Präsidialsektion aber keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Inneren Revision.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Revisionsordnung ist über jede durchgeführte Revision schriftlich zu berichten. Nach § 13 der Revisionsordnung sind die Revisionsberichte mir als Ressortleiterin und dem Leiter der geprüften Organisationseinheit im Dienstweg vorzulegen. Sämtliche Revisionspläne und Jahresberichte sind von mir zu genehmigen.

Zu 8 und 9:

Der Inneren Revision steht im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Revisionsaufgaben ein uneingeschränktes (aktives und passives) Informationsrecht durch Einsichtnahme in Akten und Unterlagen, Einholung von Auskünften und Durchführung von Erhebungen zu; zusätzlich ist sie in den revisionsrelevanten Informationsfluss einzubinden. Jede Revision ist unter Einbeziehung der geprüften Einheit durchzuführen.

4

Die Innere Revision ist mit einer uneingeschränkten Prüfbefugnis ausgestattet; dies gilt für die Gerichte (mit Ausnahme der unabhängigen Rechtsprechung), die Staatsanwaltschaften, die Justizanstalten und die Zentralstelle.

Zu den ausgegliederten Einrichtungen verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Punkt 5 und 7 der Anfrage.

2². April 2009

(Mag Claudia Bandion-Ortner)



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

REVISIONSORDNUNG

JMZ 14.007/3-Pr 1/86

Revisionsordnung des Bundesministeriums für Justiz

I. Innere Revision im Ressortbereich

- § 1. (1) Die Aufgaben der inneren Revision im Verwaltungsbereich des Justizressorts werden wahrgenommen
- 1. durch die Abteilung Pr I des Bundesministeriums für Justiz (Revisionsstelle), soweit nicht eine der nachfolgend (Z. 2 bis 5) genannten Einrichtungen berufen ist;
- 2. durch die Abteilungen "Innere Revision" der Präsidien der Oberlandesgerichte, und zwar unmittelbar oder durch einen Visitator bei den Gerichtshöfen erster Instanz, im Rahmen von Amtsuntersuchungen bei den Gerichten nach den §§ 74 bis 76 GOG und den §§ 95 bis 97 Geo;
- 3. durch einen gemäß Abs. 3 bestellten Staatsanwalt im Rahmen von Revisionen bei den Staatsanwaltschaften unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 3 bis 5, 7 und 8 DV-StAG;
- 4. durch die Revisoren bei den Gerichten im Rahmen der Gebarungs- und Verrechnungsprüfung nach den §§ 277 ff Geo;

- 5. durch die Abteilung V 7 des Bundesministeriums für Justiz im Rahmen der Inspektion der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der Anstalten zum Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen.
- (2) Im Zentralstellenbereich des Justizressorts kommen die Aufgaben der Revisionsstelle bezüglich ausgabenwirksamer Maßnahmen der Präsidialsektion der Abteilung III 2 zu.
- (3) Zur Durchführung einer Revision bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft bestellt das Bundesministerium für Justiz (Abt. III 3 im Einvernehmen mit der Revisionsstelle) unter gleichzeitiger Festlegung von Zeitpunkt und Umfang der Revision und unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Erfordernisse einen bei der Oberstaatsanwaltschaft ernannten und dort ständig tätigen Staatsanwalt.
- (4) Die Zuständigkeiten sonstiger im Ressortbereich bestehender revisionsartiger (Kontroll-)Einrichtungen einschließlich jener der Organe der Dienst- und Fachaufsicht bleiben unberührt; dazu gehören insbesondere auch die Kontrolltätigkeiten der Abteilungen III 2 und V 5 des Bundesministeriums für Justiz im Bereich der Vereinssachwalterschaft bzw. im Bereich der Bewährungshilfe.

II. Aufgaben der Revisionsstelle

- § 2. Der Revisionsstelle (§ 1 Abs. 1 Z. 1) obliegen
- 1. die Überprüfung von Organisationseinheiten des Ressorts nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, soweit hiefür nicht eine andere im § 1 Abs. 1 genannte Revisionseinrichtung zuständig ist;
- 2. die Unterstützung und Koordinierung der Tätigkeit der anderen Revisionseinrichtungen;
- 3. die Mitwirkung einschließlich der Setzung von Initiativen bei der Vorbereitung und Durchführung wichtiger Organisationsmaßnahmen sowie bei der Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen und von Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Verwaltungsreform;
- 4. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Anschaffungsprogrammen und Finanzierungsplänen, der Planung
 und Realisierung von Großprojekten sowie der Vergabe von
 Großaufträgen;
- 5. die Überwachung der Einhaltung der Vergabevorschriften;

DOK 464a

- 1 -

- 6. die Mitwirkung in Beschwerdeangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, mit denen die Zentralstelle befaßt wird;
- 7. die zusammenfassende Behandlung der Einschau- und Tätigkeitsberichte des Rechnungshofs;
- 8. die Koordinierung und zusammenfassende Behandlung von Angelegenheiten der Verwaltungsreform im Ressortbereich.

III. Tätigkeit der Revisionsstelle

1. Allgemeines

- § 3. (1) Die Revisionsstelle hat kein Weisungsrecht.
- (2) Die Tätigkeit der Revisionsstelle berührt nicht die Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger; insbesondere können sich diese nicht durch den Hinweis darauf, daß ihre Entscheidung entsprechend einer Stellungnahme der Revisionsstelle ergangen sei oder ohne eine solche Stellungnahme getroffen werden mußte, ihrer Verwantwortung entziehen.

- § 4. (1) Die Organisationseinheiten des Ressorts haben die Revisionsstelle bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Zur Lösung einzelner spezieller Sachfragen kann die Revisionsstelle mit Genehmigung des Ressortleiters in einem zeitlich begrenzten Rahmen ressortinterne oder externe Experten beiziehen.
- § 5. Die Revisionsstelle hat die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Geschäftsstücke der Revisionsstelle sind dann zu Verschlußsachen zu erklären, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist, so etwa bei begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung.

2. Revisionen

Auftrag

§ 6. (1) Die Revisionsstelle führt Revisionen im schriftlichen Auftrag des Ressortleiters durch. Ein solcher Auftrag kann erteilt werden

- 1. durch Genehmigung des Jahresrevisionsplans oder
- 2. als Sonderauftrag (Sonderrevision).
- (2) Die Revisionsstelle kann dem Ressortleiter auch vorschlagen, anderen Revisionseinrichtungen bestimmte, insbesondere stichprobenartige, Prüfungshandlungen aufzutragen.
- § 7. (1) Die Revisionsstelle hat spätestens zum
 15. Februar eines jeden Jahres dem Ressortleiter einen
 Vorschlag für die in diesem Jahr durchzuführenden Revisionen (Jahresrevisionsplan) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) In den Jahresrevisionsplan sind auch aufzunehmen
- 1. auf Vorschlag der Abteilung III 5 des Bundesministeriums für Justiz die bei den Gerichten durchzuführenden Amtsuntersuchungen (§ 1 Abs. 1 2. 2),
- 2. auf Vorschlag der Abteilung III 3 des Bundesministeriums für Justiz die bei den Staatsanwaltschaften durchzuführenden Revisionen (§ 1 Abs. 1 Z. 3),
- 3. auf Vorschlag der Abteilung V 7 des Bundesministeriums für Justiz die in den Anstalten zum Vollzug von Freiheits-strafen und zum Vollzug der mit Freiheitsentziehung ver-

- 7 -

bundenen Maßnahmen durchzuführenden Inspektionen (§ 1 Abs. 1 Z. 5).

- (3) Bei der Planung der Tätigkeit der Revisionsstelle ist auf bestehende Kontrollbedürfnisse im Justizressort, auf die Prüftätigkeit der anderen Revisionseinrichtungen, auf interministeriell erarbeitete Prüfungsschwerpunkte und schließlich auf die sich aus der Personalausstattung ergebende Leistungsfähigkeit der Revisionsstelle Bedacht zu nehmen. Dabei ist auch ausreichend Zeit für die Durchführung allfälliger Sonderrevisionen vorzusehen.
- § 8. Die Revisionsstelle sowie die Sektionsleiter im Bundesministerium für Justiz für ihren Wirkungsbereich können beim Leiter der Präsidialsektion die Durchführung von Revisionen anregen. Hält der Leiter der Präsidialsektion die Durchführung einer solchen Revision für zweckmäßig, so hat er
- der Revisionsstelle aufzutragen, sie in den Vorschlag für den nächsten Jahresrevisionsplan aufzunehmen, oder
- 2. bei besonderer Dringlichkeit den Ressortleiter um die Erteilung eines Sonderauftrags zu ersuchen.

Durchtührung

- § 9. (1) Die Revisionsstelle hat die Revision, sofern im Revisionsauftrag nicht anderes angeordnet ist, dem Leiter der zu prüfenden oder der von einer Prüfung berührten Organisationseinheit rechtzeitig anzukündigen.
- (2) Die Revisionsstelle hat vor Beginn der Prüfungshandlungen den Leiter der zu prüfenden Organisationseinheit, erforderlichenfalls unter Beiziehung auch anderer Bediensteter, in einem Einführungsgespräch über Zweck und Ablauf der geplanten Revision zu informieren.
- § 10. (1) Der Revisionsstelle obliegt es, die Einzelheiten des Ablaufs der Revision, insbesondere Prüfprogramm und Prüfmethode, festzulegen. Sie hat ihre Prüftätigkeit so auszuüben, daß der Geschäftsgang in der geprüften Organisationseinheit nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Revisionsstelle ist bei der Vornahme von Revisionen befugt,
- 1. in alle Akten und Unterlagen einzusehen oder deren Übermittlung binnen angemessener Frist zu verlangen;

- im unmittelbaren Verkehr mit den Bediensteten aller Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen;
- 3. an Ort und Stelle Erhebungen anzustellen.
- (3) Die Revisionsstelle hat die vorgefundenen Sachverhalte unter Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge festzustellen, zu analysieren und zu beurteilen.
- § 11. Nach Abschluß der Prüfungshandlungen hat die Revisionsstelle mit dem Leiter der geprüften Organisationseinheit, erforderlichenfalls unter Beiziehung auch anderer Bediensteter, eine Schlußbesprechung abzuhalten, in welcher Gelegenheit zu geben ist, zu den Revisionsergebnissen Stellung zu nehmen.

Berichte

§ 12. (1) Die Revisionsstelle hat über jede von ihr durchgeführte Revision schriftlich zu berichten. Dabei sind die Ursachen für allenfalls festgestellte Mängel und Abweichungen vom Sollzustand darzustellen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- (2) Der Entwurf des Revisionsberichts ist der geprüften Organisationseinheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zuzuleiten. Verbleiben nach der Schlußbesprechung Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse der Revision, so hat die Revisionsstelle im Revisionsbericht auch den Standpunkt der geprüften Organisationseinheit darzustellen und dazu Stellung zu nehmen.
- § 13. Der Revisionsbericht ist dem Ressortleiter, dem Leiter der geprüften Organisationseinheit im Dienstweg und, soweit er Fragen von grundsätzlicher, vor allem ressortübergreifender Bedeutung betrifft, dem Bundeskanzleramt zuzuleiten.
- § 14. Die Revisionsstelle hat spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahrs einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie auf der Grundlage entsprechender zusammenfassender Berichte der zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Justiz (§ 7 Abs. 2) über die Tätigkeit der anderen Revisionseinrichtungen im Vorjahr zu erstatten (Tätigkeitsbericht). Der Tätigkeitsbericht ist dem Ressortleiter und, soweit er Fragen von grundsätzlicher, vor allem ressortübergreifender Bedeutung betrifft, dem Bundeskanzleramt zuzuleiten.

Nachprüfungen

- § 15. (1) Sind im Zuge einer Revision Mängel festgestellt und Vorschläge zu ihrer Beseitigung erstattet worden, so hat sich die Revisionsstelle nach einer angemessenen Frist davon zu überzeugen, ob ihren Empfehlungen entsprochen worden ist. Dies gilt auch für die Empfehlungen des Rechnungshofs sowie für jene im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagswesens eingebrachten Verbesserungsvorschläge, deren Verwirklichung angeordnet worden ist.
- (2) Die Revisionsstelle hat ferner darauf hinzuwirken, daß auch die anderen Revisionseinrichtungen im nachhinein prüfen, ob die von ihnen festgestellten Mängel behoben worden sind.
- (3) Die zuständigen Organisationseinheiten haben der Revisionsstelle die Durchführung oder das Unterlassen von Maßnahmen, die von der Revisionsstelle oder vom Rechnungshof empfohlen worden sind, zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind im Tätigkeitsbericht anzuführen.

Verdacht einer strafbaren Handlung

§ 16. Im Fall des Verdachts einer strafbaren Handlung sind die §§ 9, 11 und 12 Abs. 2 nicht anzuwenden.

3. Koordination

- § 17. (1) Zur Erfüllung ihrer Koordinationsaufgabe (§ 2 Z. 2) hat die Revisionsstelle mit den anderen im § 1 Abs. 1 genannten Revisionseinrichtungen des Ressorts laufend Kontakt zu halten.
- (2) Die Abteilungen III 5, III 3 und V 7 des Bundesministeriums für Justiz haben der Revisionsstelle Berichte über Amtsuntersuchungen bzw. Inspektionen nach § 1 Abs. 1 Z. 2, 3 und 5 zur Kenntnis zu bringen.
- § 18. Im Rahmen ihrer Koordinationstätigkeit hat die Revisionsstelle insbesondere
- 1. bei den anderen Revisionseinrichtungen auf die Wahrnehmung der Zielsetzungen der Verwaltungsreform hinzuwirken;
- 2. auf die Berücksichtigung der "Leitlinien der inneren Revision in der Bundesverwaltung" durch die anderen Revi-

sionseinrichtungen zu dringen, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen;

- 3. dem Ressortleiter Vorschläge für die Festlegung von Revisionsschwerpunkten oder für die Vornahme bestimmter, insbesondere stichprobenartiger, Prüfungshandlungen anderer Revisionseinrichtungen zu erstatten;
- 4. im Einvernehmen mit den zuständigen Organisationseinheiten im Ressortbereich sowie in Zusammenarbeit mit der
 Koordinationsstelle für innere Revision in der Bundesverwaltung im Bundeskanzleramt für eine entsprechende
 Aus- und Fortbildung der in den Revisionseinrichtungen
 tätigen Bediensteten zu sorgen.

4. Sonstige Tätigkeit

- § 19. (1) Soweit der Revisionsstelle Mitwirkungsbefugnisse zukommen (§ 2 Z. 3 bis 6), ist ihr Gelegenheit zur Teilnahme an wichtigen Besprechungen sowie zur schriftlichen
 Stellungnahme in der Sache zu geben.
- (2) Die zuständigen Organisationseinheiten der Zentralstelle, gegebenenfalls die Präsidenten der Oberlandesgerichte, haben der Revisionsstelle vor Durchführung zur
 Kenntnis zu bringen

- 1. wichtige Organisationsmaßnahmen, wie die Schaffung,
 Auflösung, Zusammenführung oder Teilung von Organisationseinheiten im Verwaltungsbereich;
- 2. Rationalisierungsvorschläge sowie Vorschläge zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation;
- 3. Anschaffungsprogramme, Finanzierungspläne und Pläne für Großprojekte;
- 4. die Vergabe von Aufträgen für wirtschaftlich zusammengehörige Leistungen materieller oder immaterieller Art im Wert von mehr als einer Million Schilling (einschließlich Mehrwertsteuer);
- 5. die in einer Beschwerdeangelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung (§ 2 Z. 6) beabsichtigte Erledigung.
- § 20. An der Planung und Realisierung von Großprojekten und der Vergabe von Großaufträgen, das sind Projekte und Aufträge mit einem voraussichtlichen Finanzierungsaufwand von über zehn Millionen Schilling (einschließlich Mehrwertsteuer) wirkt die Revisionsstelle in Form der begleitenden Kontrolle mit. Insbesondere ist ihr am Ende eines jeden abgeschlossenen Projektabschnittes, jedoch noch vor

wichtigen weiteren Teilentscheidungen, Gelegenheit zu entsprechenden Prüfmaßnahmen zu geben.

- § 21. Die Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 2 Z. 5) hat die Revisionsstelle, soweit sie nicht ohnedies in den Aktenlauf eingeschaltet ist (§ 19 Abs. 2 Z. 4), stichprobenweise durch Einsicht in die Vergabeakten zu überprüfen.
- § 22. Bei der Koordinierung und zusammenfassenden Behandlung von Angelegenheiten der Verwaltungsreform (§ 2 Z. 8) hat die Revisionsstelle besonderes Augenmerk auf die Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander sowie deren Übereinstimmung mit den für die allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltungsreform in der Bundesverwaltung entwickelten Zielen zu legen.

IV. Inkrafttreten

§ 22. Diese Revisionsordnung tritt mit dem 1. November 1986 in Kraft.

24. Oktober 1986

V. Que

DOK 464a